

# Allgemeine Bedingungen

## für die Lieferung von elektrischer Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen Strom“ genannt), Stand 04. 2022

Der Lieferant hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Strom und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundendienstzentren des Lieferanten zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit auf [www.linzag.at](http://www.linzag.at) abgerufen werden. Der Lieferant übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

### 1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom im vollen Umfang.
- 1.2. Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch den Lieferanten an den Kunden zur Deckung seines Eigenverbrauchs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrags. Die Belieferung durch den Lieferanten setzt daher einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher der Lieferant angehört.

### 2. Vertragsabschluss, Lieferbeginn

- 2.1. Der Vertrag kommt zustande, indem der Lieferant das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen des Lieferanten stellt keine rechtswirksame Annahme des Angebotes dar.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes besteht nicht. Der Lieferant kann die Annahme des Angebotes eines Kunden – auch ohne Angabe von Gründen – ablehnen. Zur Grundversorgung siehe Punkt 17.
- 2.3. Stellt das Angebot der Lieferant, kommt der Vertrag zustande, indem der Kunde – innerhalb einer gegebenenfalls dem Kunden mitzuteilenden Annahmefrist – dieses durch Übermittlung des unterzeichneten Vertrages, durch telefonische Mitteilung oder durch elektronisch übermittelte Erklärung annimmt oder der Kunde mit dem Willen, einen Vertrag abzuschließen, elektrische Energie bezieht. Kunden ohne Lastprofilzähler können zudem für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Lieferanten elektronisch auf dessen Website [www.linzag.at](http://www.linzag.at) zu jeder Zeit formfrei vornehmen, sofern die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.
- 2.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 2.5. Erfolgt eine allenfalls notwendige Ergänzung und/oder Richtigstellung der für die Anlagenanmeldung oder den Lieferantenwechsel nötigen Daten und Unterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen durch den Kunden, so hat der Lieferant das Recht, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufzulösen, was dem Kunden mit der Aufforderung zur Richtigstellung mitgeteilt wird.

### 3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung des Lieferanten besteht nicht

- soweit der Lieferant an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten vorliegen, oder
- soweit die Lieferung gemäß Punkt 12. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom ausgesetzt worden ist.

### 4. Haftung

- 4.1. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden für durch ihn selbst oder durch eine ihm zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet der Lieferant im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,– pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten (siehe Punkt 1.2). Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber (siehe Punkt 1.2).

### 5. Preise, Preisänderungen

- 5.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis. Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen (Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik). Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind verpflichtet, dem Lieferanten rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Energiepreises zur Folge haben, zu informieren.
- 5.2. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh).

- 5.3. Änderungen der Preise in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 und 2a EIWOG 2010, sohin im Falle des Eintritts oder Wegfalls von maßgeblichen Umständen, insbesondere Neueinführung, Veränderung oder Entfall mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängender Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen sowie veränderter Kosten der Energieerzeugung und Energiebeschaffung. Eine Änderung des Preises hat in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung hat eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen und umgekehrt.

Kleinunternehmer (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) und Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG werden über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Preisänderung vom Lieferanten schriftlich informiert. Verbraucher und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer derartigen Änderung der Preise gemäß § 80 Abs 2a EIWOG 2010 berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer derartigen Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt.

- 5.4. Eine Preisgarantie ist ein mit einem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbarter Fixpreis (Arbeitspreis und/oder Grundpreis) für einen bestimmten Zeitraum der Belieferung mit Strom, sodass jegliche Preisanpassung in diesem Zeitraum und eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Lieferanten ausgeschlossen ist.
- 5.5. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.
- 5.6. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG und keine Kleinunternehmer (§ 7 Abs 1 Z 33 EIWOG 2010) sind, ist der Lieferant – in Abweichung von Punkt 5.3. – berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

### 6. Abrechnung

- 6.1. Die vom Lieferanten bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen – bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden oder den Lieferanten – gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für den Lieferanten erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.
- 6.2. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Energiepreis, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche der neue Energiepreis Anwendung findet, zeitanteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.
- 6.3. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

### 7. Teilbeträge

- 7.1. Der Lieferant kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Teilbetragszahlungen monatlich. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehn Mal jährlich zu leisten.
- 7.2. Ändert sich der Energiepreis (siehe Punkt 5), hat der Lieferant das Recht die folgenden Teilbeträge auch innerhalb einer Abrechnungsperiode entsprechend der Preisänderung anzupassen.

- 7.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Vertrags wird der Lieferant zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.
- 8. Messung, Berechnungsfehler**
- 8.1. Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss der Lieferant den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- 9. Zahlung, Ratenzahlung, Verzug, Mahnung**
- 9.1. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.2. Der Lieferant wird Verbrauchern und Kleinunternehmern für eine aus einer Jahresabrechnung resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 82 Abs 2a EIWOG 2010 sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control gewähren. Verbraucher und Kleinunternehmer können ihr Ersuchen formfrei an den Lieferanten richten. Nach Zugang des Ersuchens wird der Lieferant unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Kunden übermitteln. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für den Kunden kostenfrei.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.
- 9.4. Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um Forderungen die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Lieferanten anerkannt worden sind oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten.
- 10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**
- 10.1. Der Lieferant kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von 3 monatlichen Teilbeträgen verlangen, wenn
- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
  - ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
  - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
  - gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste, oder
  - die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.
- Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 17. berufen, ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10.3 im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat beschränkt.
- 10.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn dem Lieferanten solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies vom Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant ist berechtigt, die Vorauszahlung bei Änderungen der Teilzahlungsbeträge anzupassen.
- 10.3. Statt einer Vorauszahlung kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, Bankgarantie, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) im Wert von 3 monatlichen Teilbeträgen verlangen. Barkautionen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt.
- 10.4. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.5. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch den Lieferanten gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß § 77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepayment-Funktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.
- 11. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge**
- 11.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen gekündigt werden.
- 11.2. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für den Lieferanten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich. Verträge mit einer kürzeren Bindungsfrist als einem Jahr können – jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen – zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden.
- 11.3. Bei einem Umzug des Kunden endet das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum, sofern der Kunde seinen Umzug dem Lieferanten spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich mitgeteilt hat. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Lieferant den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen. Zur jederzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund siehe Punkt 13.
- 11.4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.
- 11.5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung des Lieferanten notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder den Lieferanten nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 11.6. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist der Lieferant berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation (FN 199533 g) und sonstige, mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) zu übertragen.
- 12. Aussetzung der Lieferung**
- 12.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Der Aussetzung haben zumindest zwei Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen voranzugehen; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen gem. § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie auf das Recht auf Grundversorgung gem. § 77 EIWOG 2010 hingewiesen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.
- 12.2. Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird der Lieferant den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher.
- 13. Vertragsauflösung**
- 13.1. Der Lieferant kann bei Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens des Kunden, wie etwa die Manipulation von Messeinrichtungen, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. In den Fällen anderer Vertragsverletzungen (insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Pkt. 10) durch den Kunden wird der Lieferant das Mahnverfahren gem. § 82 Abs 3 EIWOG 2010 (zweimalige Mahnung mit je zweiwöchiger Nachfrist und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gem. § 82 Abs 7 EIWOG 2010, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt und Informationen über Abschaltungsfolgen sowie voraussichtlichen Abschaltungskosten zu enthalten hat) einhalten.
- 13.2. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten
- wenn sich der Lieferant in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt;
  - wenn hinsichtlich des Lieferanten ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
  - wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat;
  - wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird;
  - wenn dem Verbraucher der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.

#### 14. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen Strom

14.1. Der Lieferant ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen Strom gemäß § 80 Abs 2 EIWOG 2010 berechtigt. Diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs 2 EIWOG 2010 in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Kündigt der Kunde den Stromliefervertrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird.

#### 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

15.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.  
 15.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.  
 15.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Lieferant als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 124 724-900, Tel.: +43 124 724-444. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idF.

#### 16. Allgemeine Bestimmungen

16.1. Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf [www.linzag.at](http://www.linzag.at) bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden. Auf Anfrage sendet der Lieferant das aktuelle Preisblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.  
 16.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

#### 17. Grundversorgung

17.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Strom gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Der Lieferant wird zu seinen geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen Strom und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich dem Lieferanten gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem der Lieferant die größte Anzahl der Kunden in Oberösterreich, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Oberösterreich Anwendung findet. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung wird im Internet unter [www.linzag.at](http://www.linzag.at) veröffentlicht.  
 17.2. Der Lieferant ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm der Lieferant die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 10.5.

17.3. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Auch sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.

#### 18. Rücktrittsrecht

18.1. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumlichkeiten noch bei einem vom Lieferanten auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher den Lieferanten über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular unter [www.linzag.at/strom/widerruf](http://www.linzag.at/strom/widerruf) verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.  
 18.2. Ist der Lieferant den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Lieferant die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.  
 18.3. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat der Lieferant dem Verbraucher alle Zahlungen, die der Lieferant vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag beim Lieferanten eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Lieferant dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher dem Lieferanten den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher dem Lieferanten von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

#### 19. Hinweis gem. § 84 Abs. 3 EIWOG 2010

Erfordert ein Vertrag für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation, ist diese Datenverwendung mit Vertragsabschluss bzw. Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde wird im Vertrag bzw. in der Zustimmungserklärung auf diesen Umstand nochmals ausdrücklich hingewiesen.